



Parlamentarischer Abend der German Tax Advisers

Mit den Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab (CDU) und Prof. Dr. René Repasi (SPD) diskutierten die **German Tax Advisers** während ihres Parlamentarischen Abends über aktuelle europapolitische Themen. Den Schwerpunkt der Gespräche bildete der geplante Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerberatung und Steuerhinterziehung.

German Tax Advisers mit Paul Tang, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses für Steuerfragen des EU-Parlaments (rechts neben DStV-Präsident StB Torsten Lüth)

In unmittelbarer Nähe zum EU-Parlament hatten die German Tax Advisers Europaabgeordnete aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) zu Gast. DStV-Präsident StB Torsten Lüth begrüßte dabei die Europaabgeordneten Prof. Dr. René Repasi (SPD) und Dr. Andreas Schwab (CDU).

Der DStV-Präsident mahnte dabei den Europäischen Gesetzgeber, bei anstehenden Gesetzgebungsinitiativen Maß

zu halten und gesetzestreue Steuerberater nicht als Sündenböcke im Kampf gegen aggressive Steuerberatung und Steuerhinterziehung abzustempeln.

Neben Torsten Lüth nahmen auch StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Böke und StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen aus dem Präsidium des DStV an der Veranstaltung teil. Die German Tax Advisers wurden durch die Präsidiumsmitglieder der Bundessteuerberaterkammer, Präsident

StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB Dipl.-Bw. Volker Kaiser und StB Dipl.-Ing. Ök. Dr. Holger Stein komplettiert.

Bereits am Nachmittag hatten die German Tax Advisers an der Anhörung im Unterausschuss für Steuerfragen teilgenommen. Während der Anhörung fand ein Meinungsaustausch mit dem Handelsminister der Cayman-Inseln statt. Die Caymans gelten als Steuerparadieses. ■



V. l. n. r.: StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),
RA Michael Schick (Geschäftsführer
EU-Verbindungsbüro Brüssel, BStBK),
Dr. Andreas Schwab, MdEP (CDU),
Prof. Dr. Dipl.-Ök. Hartmut Schwab (BStBK-Präsident)

V. l. n. r.:
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Böke (DStV-Vizepräsident),
Prof. Dr. René Repasi, MdEP (SPD),
RA Michael Schick (Geschäftsführer
EU-Verbindungsbüro Brüssel, BStBK),
Prof. Dr. Dipl.-Ök. Hartmut Schwab (BStBK-Präsident)



DStV-Präsident Lüth mit DSTG-Spitze Köbler im Gespräch



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident) und Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Köbler (DSTG-Bundesvorsitzender)

Seit Juni 2022 ist Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Köbler neuer Bundesvorsitzender der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG). DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschte sich mit ihm zu aktuellen steuerlichen Themen aus. Sie knüpften damit an die gute Verbindung der beiden Institutionen der letzten Jahre an.

Bei ihrem Kennenlernen stellten Lüth und Köbler einige Gemeinsamkeiten fest: Die Krisenjahre, der Nachwuchskräftemangel und die in Windeseile durch Bundestag und Bundesrat geschleusten Steuergesetze bringen die jeweilige Praxis gleichermaßen an die Belastbarkeitsgrenzen. In aufgeschlos-

sener Atmosphäre vertieften Lüth und Köbler die Positionen unter anderem zur Modernisierung der Betriebsprüfung und zum Bürokratieabbau. Die Spitzenvertreter waren sich einig, den vertrauensvollen und konstruktiven Gedankenaustausch fortzusetzen. ■

Modernisierung der Betriebsprüfung verlässt verändert den Deutschen Bundestag

02

Kurz bevor das Parlament dem Gesetzentwurf sein Placet gab, empfahl der Finanzausschuss Änderungen – insbesondere beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen.

Eine viel diskutierte Neuerung: Das Sanktionssystem beim Mitwirkungsverlangen. Der DStV plädierte in Gesprächen mit MdB und als Sachverständiger in der Anhörung des Finanzausschusses dafür, das Instrument zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu entschärfen (vgl. DStV-News 11/2022).

Der Finanzausschuss griff die Bedenken in den Beschlussempfehlungen zum Regierungsentwurf teils auf (BT-Drs. 20/4376).

Zudem brachte er die Möglichkeit zur Berücksichtigung von innerbetrieblichen Kontrollsystemen bei Betriebsprüfungen (BP) auf den Weg (Art. 97 § 38 EGAO). Den umfassenden Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, nach dem u.a. das Mitwirkungsverzögerungsgeld und der Zuschlag gestrichen werden sollten (BT-Drs. 20/4384), lehnte der Finanzausschuss ab.

Die Änderung von „nicht vollständig“ in „nicht hinreichend“ soll eine höhere Flexibilität erreichen. Die Begrifflichkeit knüpfe an die BFH-Rechtsprechung insbesondere zu § 93 AO an. Maßgebend sei nicht der quantitative Umfang, sondern die qualitative Bedeutung für die Ermittlungsmaßnahmen. Für den Fortgang

der BP unbedeutende Pflichtverletzungen sollen so ausgenommen werden.

■ Besser: Einzelfallgerechtigkeit

Der DStV erkennt an, dass die Änderungen das Instrument für KMU entschärfen sollen. Die „Karenzfrist“ von 6 Monaten könnte bei kleinen Unternehmen greifen – allerdings nur, wenn die Prüfung zügig nach der Anordnung beginnt und nicht lange dauert. Die Formulierung „nicht hinreichend“ ist mit Rechtsunsicherheiten behaftet. Ob die BFH-Rechtsprechung zu § 93 AO übertragbar ist, dürften künftig Finanzgerichte klären. Wirkungsvoller wären stärkere Ermesenselemente gewesen, damit der Prüfer dem Einzelfall gerecht werden kann. ■

■ Änderungen beim Mitwirkungsverlangen Der Deutsche Bundestag verabschiedete folgende Anpassungen:

	Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/3436)	Gesetzesbeschluss Deutscher Bundestag (BR-Drs. 605/22)
„Karenzfrist“ zum Erlass eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens (§ 200a Abs. 1 AO)	ab Beginn der BP möglich	nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
Auslöser für automatisches Mitwirkungsverzögerungsgeld (§ 200a Abs. 2 AO)	Steuerpflichtige kommt qualifiziertem Mitwirkungsverlangen innerhalb Frist nicht oder nicht vollständig nach	Steuerpflichtige kommt qualifiziertem Mitwirkungsverlangen innerhalb Frist nicht oder nicht hinreichend nach
Höhe und Dauer des Mitwirkungsverzögerungsgelds (§ 200a Abs. 2 AO)	für jeden vollen Tag 100 Euro / max. für 100 Kalendertage	für jeden vollen Tag 75 Euro / max. für 150 Kalendertage
Höhe und Dauer des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld (§ 200a Abs. 3 AO)	für jeden vollen Tag höchstens 10.000 Euro / höchstens für 100 Kalendertage	für jeden vollen Tag höchstens 25.000 Euro / höchstens für 150 Kalendertage

Licht und Schatten des Jahressteuergesetzes 2022

Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 beinhaltet einige positive Maßnahmen, die Steuerpflichtige künftig finanziell entlasten dürften. Nichtsdestotrotz bestand noch Luft nach oben. Gerade für Betreiber kleiner PV-Anlagen wäre mehr drin gewesen. Der DStV regte in seiner Stellungnahme, die er an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags richtete, konkrete Nachbesserungen an.

Von A, wie Arbeitszimmer, bis Z, wie Zusammenveranlagung bei Kapitalverlusten - das Jahressteuergesetz 2022 hält für viele Lebenslagen gesetzliche Neuerungen parat. Der DStV warb in seiner **Stellungnahme S 17/22** für Nachbesserungen, um unter anderem den Bürokratieabbau konsequent voranzutreiben. Er regte etwa Folgendes an.

Neue Regelung zur Gebäudeabschreibung

Besitzer von Wohngebäuden, die nach dem 30.6.23 fertiggestellt werden, sollten nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von einem erhöhten AfA-Satz von 3 % profitieren. Der DStV begrüßte die Maßnahme. Gerade gemischt genutzte Gebäude profitieren dann von einer einheitlichen Abschreibungsdauer.

Im gleichen Atemzug sollte jedoch die Möglichkeit entfallen, in Ausnahmefällen eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer nachweisen zu können. Das trifft nicht nur Wohngebäude. Auch Gebäude im Betriebsvermögen können dann nur noch mit 3 % abgeschrieben werden. Gerade mit Blick auf die jüngere BFH-Rechtsprechung (vgl. **BFH-Urteil vom 28.7.2021, Az. IX R 25/19**) erschien dem DStV in seiner Eingabe dies nicht sachgerecht. Vielmehr wird die höchstrichterliche Auffassung durch die gesetzliche Änderung zum Nachteil der Steuerpflichtigen ausgehebelt. Der DStV drängte daher darauf, auch weiterhin eine kürzere Nutzungsdauer ansetzen zu können, wenn dies sachgerecht begründet ist.

Entlastung für Betreiber kleiner PV-Anlagen in Sicht

Erst im August dieses Jahres wies der DStV auf die derzeitige, für die Praxis un-

befriedigende steuerliche Behandlung des Betriebs kleiner Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) hin (vgl. **DStV-Stellungnahme S 13/22**). Gerade vor dem Hintergrund, dass einzelne Landesregierungen die Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude eingeführt haben oder dies planen, forderte der DStV Nachbesserungen. Der Regierungsentwurf griff einige Vorschläge auf, etwa unter bestimmten Voraussetzungen PV-Anlagen bis zu 30 kW auf Einfamilienhäusern zu begünstigen. Umsatzsteuerlich blieb die Bundesregierung jedoch hinter den Erwartungen zurück.

PV-Anlagenbetreiber können zwar in der Regel von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung profitieren. Diese befreit sie jedoch nicht von wiederkehrenden Erklärungspflichten. Dabei räumt die Mehrwertsteuersystemrichtlinie den Mitgliedstaaten hier großzügigen Spielraum ein. So könnte Deutschland auf die Umsatzsteuerjahreserklärung von Kleinunternehmern verzichten. Der DStV plädierte in Richtung Finanzausschuss daher: Der Gesetzgeber solle diese Chance dringend nutzen, um so ein deutliches Signal zum Bürokratieabbau zu setzen!

Kapitalverlustausgleich bei Zusammenveranlagung

Ehepartner können aktuell Gewinne und Verluste aus Kapitalerträgen nicht ohne Weiteres ehedatenübergreifend ausgleichen. Der Regierungsentwurf sah hierfür eine neue gesetzliche Grundlage vor. Bereits für den Veranlagungszeitraum 2022 soll die Verrechnung im Wege der Zusammenveranlagung möglich sein. Der DStV begrüßte die geplante Neuerung. ■

(Stand zum Redaktionsschluss am 16.11.2022)

Aktuelle Studie zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen

Bei Betriebsprüfungen von GmbHs stehen die Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern regelmäßig im Fokus. Wird verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt, sind aktuelle Vergleichszahlen eine wichtige Argumentationshilfe. Neue Daten liefert eine Gehaltsstrukturuntersuchung, die jährlich von BBE media mit Unterstützung des DStV durchgeführt wird.



03

Die Studie gibt Auskunft über aktuelle Gehälter und Zusatzleistungen von GmbH-Geschäftsführern in 55 Branchen aus fünf Wirtschaftszweigen und basiert auf den Gehaltsdaten von 2.532 GmbH-Geschäftsführern. Sie enthält ein Online-Auswertungstool, das detaillierte Ergebnisse nach acht individuell bestimmbaren Abfragekriterien liefert (z. B. Branche, Betriebsgröße, Umsatzrendite). So wird eine Positionsbestimmung anhand der Bezüge von Geschäftsführern in vergleichbaren Gesellschaften ermöglicht.

Die Studie ist über **GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2023 (www.bbe-media.de)** erhältlich. ■



Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses in Berlin unter neuem Vorsitz

V.l.n.r.:

StB/RA Dipl.-Jur. Oliver Klose,
StB/RA Volker Höpfl,
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel,
StB Carsten Butenschön,
StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus,
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Rech,
StBin Dipl.-Bw. Dr. Jutta Fischer-Neuner

Zu seiner turnusmäßigen Sitzung kam der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV in Berlin zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete unter anderem der Entwurf der Bundesregierung für ein Hinweisgeberschutzgesetz.

Wichtig sei es hier, den geltenden Berufsgeheimnisschutz nicht allein für die Anwaltschaft, sondern auch für die steuerberatenden und prüfenden Berufe deutlich abzubilden.

Diese Forderung des Berufsstands sei richtigweise auch in der **DStV-Stellungnahme R 07/22** gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages deutlich hervorgehoben worden. Nun sei der Gesetzgeber am Zug, die Gleichbehandlung tatsächlich herzustellen.

Diskutiert wurden außerdem aktuelle Fragestellungen zur Nutzung des besonderen Steuerberaterpostfachs im kommenden Jahr. Daneben ging es um die

straf- und berufsrechtlichen Aspekte, die Berufsangehörige bei der Beauftragung von Dienstleistern zu beachten haben. Außerdem wurden die möglichen Voraussetzungen und Vorteile sog. Tax-Compliance-Systeme beleuchtet.

Geleitet wurde die Sitzung erstmals durch StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus, der nach seiner Wahl ins DStV-Präsidium auch im Rechts- und Berufsrechtsausschuss die Nachfolge von StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann antrat. ■

04 Carsten Nicklaus ist neuer DStV-Vizepräsident

StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus ist neues Mitglied des DStV-Präsidiums und des DStV-Vorstands. Er folgt auf StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann, der dem DStV-Präsidium seit 2013 angehörte.

Carsten Nicklaus aus Krefeld ist seit Juni 2022 1. Vorsitzender des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. Auch dort trat er die Nachfolge von Franz Plankermann an, der sich nach vielen Jahren an der Spitze des Verbands nicht zur Wiederwahl gestellt hatte. Nach Nicklaus Benennung zum DStV-Vorstandsmitglied wählte ihn der Vorstand einstimmig zum



DStV-Vizepräsident StB/WP
Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus

DStV-Vizepräsidenten. Nicklaus ist seit 2006 Steuerberater und engagiert sich schon seit rund 12 Jahren im Steuerberaterverband Düsseldorf. DStV-Präsident

StB Torsten Lüth und die Präsidien von DStV und DStI gratulierten dem neugewählten Mitglied und freuen sich auf eine gute und intensive Zusammenarbeit.

Franz Plankermann wurde während der DStV-Vorstands- und Geschäftsführerkonferenz mit großem Dank und anhaltendem Applaus aus dem DStV-Präsidium und dem Vorstand verabschiedet. Lüth dankte ihm herzlich für sein Engagement, die partnerschaftliche Zusammenarbeit und den Humor, mit dem er es in den vergangenen Jahren verstanden hat, die gemeinsame Arbeit zu einem Vergnügen zu machen. ■

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrot GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV; Pierre Makris; European Union 2022 - Source : EP; BBE media; Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

@DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag